## Gesellschaftsvertrag

der

## SBK Sozial-Betriebe-Köln gGmbH

#### § 1

## Rechtsform, Firma, Sitz des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma: SBK Sozial-Betriebe-Köln **gemeinnützige** GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

#### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege alter, behinderter, psychisch kranker Menschen oder anderweitig notleidender oder gefährdeter Menschen, die häusliche Pflege sowie weitere entsprechende Angebote für diesen Personenkreis, der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen, die Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, pflegenahen, betreuerischen, handwerklichen und kaufmännischen Berufen. Weiterer Gegenstand ist die Funktion als zentraler Beschäftigungsträger im Rahmen beruflicher und sozialer Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftsgegenstandes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten soweit dies kommunalrechtlich u. gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

#### § 3

## Gemeinnützigkeit

(1) Die SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Altenhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen gegenüber

alten Menschen sowie durch deren lang- oder kurzfristige Unterbringung, häusliche Pflege und weitere entsprechende Angebote für diesen Personenkreis.

Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung der Hilfe für Behinderte. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen; ferner durch Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen gegenüber Menschen mit Behinderung sowie durch deren Unterbringung, häusliche Pflege und weitere entsprechende Angebote für diesen Personenkreis.

Darüber hinaus ist Zweck der Körperschaft die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen sowie durch die Unterbringung und häusliche Pflege und weitere entsprechende Angebote für psychisch kranke und anderweitig Not leidende oder gefährdete Menschen; ferner durch die Funktion als zentraler Beschäftigungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung im Rahmen beruflicher und sozialer Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch in Kooperation mit der ARGE Köln.

Ferner ist Zweck der Körperschaft die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in pflegerischen, pflegenahen, betreuerischen, handwerklichen und kaufmännischen Berufen.

Zweck der Körperschaft ist weiterhin die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Institut für Seniorengesundheit, welches therapeutische und gesundheitsprophylaktische Kurse und Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art für Menschen ab dem 55. Lebensjahr durchführt.

- (2) Die **Körperschaft** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

## **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt 45 000 000,00 EURO (in Worten fünfundvierzig Millionen Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernimmt als alleinige Gesellschafterin die Stadt Köln die Stammeinlage von 45 000 000,00 EURO.
- (3) Die Stammeinlage auf das Stammkapital wird in voller Höhe dadurch geleistet, dass die Stadt Köln die eigenbetriebsähnliche Einrichtung SBK Zentren für Senioren und Behinderte der Stadt Köln als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva gemäß der Schlussbilanz = Einbringungsbilanz zum 31.12.2005 sowie allen Rechten und Pflichten gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes auf die Gesellschaft überträgt.

#### § 6

## Verfügung über Gesellschaftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

## § 7

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. Die Geschäftsführung
- 2. Der Aufsichtsrat
- 3. Die Gesellschafterversammlung

# Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.
- (3) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) durch Gesellschafterbeschluss befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15.01.1972 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 118 finden Anwendung.
- (5) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 109 GO NW zu führen.

## § 9

#### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Ihm gehören der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter, weitere 7 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und 4 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat aus der Arbeitnehmerschaft gewählte Mitglieder an. Dieses Verhältnis wird bei einer Änderung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beibehalten.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (5) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

#### § 10

## Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 29 GO NW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.
- (2) Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat endet mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die erste Amtszeit der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter begann am 25.1.2007.

#### § 11

## Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Gesellschafter können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Für die Abberufung der von der Arbeitnehmerschaft gewählten Aufsichtsratsmitglieder gilt § 12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat entsprechend.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagener Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen keine Anwendung.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

#### § 12

## Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.
- (3) Die vom Rat der Stadt K\u00f6ln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt K\u00f6ln, dessen Fraktionen und Fachaussch\u00fcsse \u00fcber sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnisse.

#### § 13

## Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus den von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

#### **§ 14**

## Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
  - Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

- (4) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.
- (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der SBK **gemeinnützige** GmbH" abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (9) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse bilden.

#### § 15

## Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind oder gesetzlich zwingend Abweichendes gilt, sind die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des AktG auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht entsprechend anzuwenden.

- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben,
  - a) Festlegung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Prokuristen,
  - b) Überwachung der Geschäftsführung,
  - c) Beratung des Wirtschaftsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes,
  - d) Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird.
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich entsprechen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird.
  - Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
  - d) Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird.
  - e) Durchführung sonstiger Investitionen, soweit im Einzelfall ein der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird.
  - f) Einführung freiwilliger betrieblicher Leistungen ggf. einschließlich zusätzlicher Altersversorgung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.
- (5) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, die grundsätzlich jeweils einem Entsendungsberechtigten zuzurechnen sind. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet sein Stellvertreter.

Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (7) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

#### § 16

## Gesellschafterversammlung, Einberufung, Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafter halten mindestens 2 mal jährlich eine Gesellschafterversammlung ab. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Soweit die Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren nach § 48 Absatz 2 GmbH-Gesetz die Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 ersetzen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. **Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen.** Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Einberufung bei den Gesellschaftern.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

#### **§ 17**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere
  - a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages,
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
  - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - i) Auflösung der Gesellschaft,
  - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  - I) Die Erteilung und Widerrufe von Prokuren,
  - m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie jegliche Verfügung über den Erwerb von Beteiligungen und Verfügungen über Beteiligungen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit.

## § 18

#### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat
  - a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht aufzustellen und
  - b) der Wirtschaftsführung einen 5-jährigen Finanzplan zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach dem für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- (2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für eine Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit dem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buchund Betriebsprüfung durchzuführen. Der Stadt Köln wird zudem das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erfordert. Die Rechte der Gesellschafter aus § 51 a GmbHG bleiben im Übrigen unberührt.

### § 20

#### Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im **elektronischen** Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft ausgelegt werden. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

# § 21 Landesgleichstellungsgesetz

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 22

## Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

## § 23

#### Kosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten sowie die Grunderwerbsteuer bis zu einer Höhe von 2.800.000,00 EUR.